

HSD

NR.421

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

05.02.2016
Nummer 421

Wahlordnung der Hochschule Düsseldorf

Vom 05.02.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Wahlordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Teil I

Wahlen zum Senat, zum Fachbereichsrat, zur Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen und zur Gruppenvertretung

- § 2 Wahlrecht für die Wahlen zum Senat, zum Fachbereichsrat und zur Gruppenvertretung
- § 3 Zusammensetzung der Organe und Sitzverteilung
- § 4 Stellvertretung
- § 5 Wahl zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen
- § 5a Wahl der Gleichstellungskommission
- § 6 Wahl zur Gruppenvertretung
- § 7 Verbindung der Wahlen
- § 8 Wahlvorstand
- § 9 Sitzungsniederschrift
- § 10 Unterstützung des Wahlvorstandes
- § 11 Aufstellung des Wählerverzeichnisses
- § 12 Wahlausschreiben
- § 13 Wahlvorschläge
- § 14 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 15 Behandlung und Bezeichnung der Wahlvorschläge
- § 16 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen
- § 17 Wahlsystem
- § 18 Wahlbekanntmachung
- § 19 Ausübung des Wahlrechts
- § 20 Wahlhandlung
- § 21 Briefwahl
- § 22 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Verhältniswahl
- § 23 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Mehrheitswahl
- § 24 Feststellung des Wahlergebnisses

- § 25 Wahlergebnis
- § 26 Benachrichtigung und Bekanntgabe der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
- § 27 Amtsantritt
- § 28 Nachrückverfahren und Ergänzungswahl

Teil II

Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

- § 29 Wahl der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums
- § 30 Wahl der nichthauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums
- § 31 Abwahl der Mitglieder des Präsidiums
- § 32 Abstimmungsverfahren und Benachrichtigung bei der Wahl und Abwahl des Präsidiums

Teil III

Wahl der Mitglieder der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte und der Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und deren Stellvertretung

- § 33 Wahl der Mitglieder der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
- § 34 Wahl der Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und deren Stellvertretung

Teil IV

Mitgliederinitiative

- § 35 Mitgliederinitiative der Hochschule
- § 36 Mitgliederinitiative des Fachbereichs

Teil V

Aufbewahrung der Wahlunterlagen, Prüfung der Wahlen und Wahlwerbung

- § 37 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 38 Wahlprüfung
- § 39 Wahlwerbung

Teil VI

Schlussbestimmungen

- § 40 In-Kraft-Treten

§ 1 – GELTUNGSBEREICH

Diese Wahlordnung gilt für die nachfolgend genannten Wahlen der Hochschule Düsseldorf.

TEIL I

WAHLEN ZUM SENAT, ZUM FACHBEREICHSRAT, ZUR GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN UND DEREN STELLVERTRETERINNEN UND ZUR GRUPPENVERTRETUNG

§ 2 – WAHLRECHT FÜR DIE WAHLEN ZUM SENAT, ZUM FACHBEREICHSRAT UND ZUR GRUPPENVERTRETUNG

(1) ¹Die hauptberuflichen Mitglieder und die eingeschriebenen Studierenden der Hochschule (§ 9 Abs. 1 HG NRW) haben das aktive und passive Wahlrecht zum Senat. ²Die Mitglieder der einzelnen Fachbereiche haben darüber hinaus das aktive und passive Wahlrecht zu den jeweiligen Fachbereichsräten. ³§ 10 Abs. 2 HG NRW bleibt unberührt.

(2) Das Wahlrecht ist getrennt nach Gruppen auszuüben (§ 11 Abs. 1 HG NRW).

(3) ¹Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder Fachbereichen angehören, haben innerhalb einer Frist von einer Woche nach Aufforderung durch den Wahlvorstand diesem gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich sie ihr aktives und passives Wahlrecht ausüben wollen; die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich. ²Studierende, die mehreren Fachbereichen angehören, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, dem sie auf Grund ihrer Erklärung bei der Einschreibung angehören. ³Nach Ablauf der Frist entscheidet der Wahlvorstand, wenn keine Erklärung abgegeben worden ist.

(4) ¹Als hauptberuflich (§ 9 Abs. 1 HG NRW) im Sinne der Wahlordnung gilt eine Beschäftigung nach den tarif- und beamtenrechtlichen Vorschriften. ²Eine Tätigkeit, die nicht nur vorübergehend oder gastweise im Sinne des § 9 Abs. 1 HG NRW ist, setzt eine unbefristete oder für mindestens sechs Monate befristete, ununterbrochene Beschäftigung voraus. ³Als eingeschriebene Studierende im Sinne der Wahlordnung gelten Studierende mit Ersthörerstatus.

§ 3 – ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE UND SITZVERTEILUNG

(1) Die Zahl der zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats bestimmt § 7 Abs. 1 Grundordnung (GO HSD).

(2) In der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die Lehrkräfte für besondere Aufgaben eine Untergruppe und können im Senat mindestens einen Sitz beanspruchen.

(3) Die Zahl der zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates ist den entsprechenden Regelungen der Fachbereichsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zu entnehmen.

(4) Von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze werden nicht anderweitig besetzt.

(5) ¹Die Gremien der Hochschule Düsseldorf müssen entsprechend § 11c HG NRW geschlechterparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. ²Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.

§ 4 – STELLVERTRETUNG

(1) ¹Mitglieder von Senat und Fachbereichsrat können sich in einzelnen Sitzungen des Senates und des Fachbereichsrates vertreten lassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Teilnahme verhindert. ²Die Verhinderung ist der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums rechtzeitig anzuzeigen. ³Die Vertreterin oder der Vertreter muss derselben Gruppe angehören wie das verhinderte Mitglied.

(2) ¹Gehört das verhinderte Mitglied dem Gremium aufgrund des Ergebnisses einer Verhältniswahl (§ 22) an, findet die Stellvertretung durch ein Mitglied derselben Liste in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl statt. ²Bei Vertreterinnen oder Vertretern mit gleicher Stimmzahl entscheidet der Listenplatz.

(3) ¹Gehört das verhinderte Mitglied dem Gremium aufgrund des Ergebnisses einer Mehrheitswahl (§ 23) an, findet die Stellvertretung in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl statt. ²Bei Vertreterinnen oder Vertretern mit gleicher Stimmzahl entscheidet der Listenplatz.

§ 5 – WAHL ZUR ZENTRALEN GLEICHSTELLUNGS- BEAUFTRAGTEN UND DEREN STELLVERTRETERINNEN

(1) ¹Weibliche Hochschulmitglieder haben das aktive Wahlrecht bei der Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten. ²Wählbar zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten und zu den Stellvertreterinnen sind alle weiblichen Mitglieder der Hochschule (§ 9 Abs. 1 HG NRW). ³Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus. ⁴Die Funktion ist hochschulöffentlich auszuschreiben.

(2) Zur Gleichstellungsbeauftragten ist diejenige gewählt, die der Liste mit den meisten Stimmen (§ 22) angehört oder diejenige, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt (§ 23).

(3) Die weiblichen Hochschulmitglieder wählen zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten bis zu sieben Stellvertreterinnen.

(4) Die Wahl der Stellvertreterinnen wird getrennt nach Gruppen durchgeführt.

(5) Für die Ermittlung der Stellvertreterinnen finden § 22 und § 23 entsprechende Anwendung.

(6) Treffen bei einer Kandidatin Wahlmandat zur Gleichstellungsbeauftragten und Wahlmandat zur Stellvertreterin zusammen, so ruht für die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten das Wahlmandat der Stellvertreterin.

(7) ¹Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn weiblichen Hochschulmitgliedern unterzeichnet sein. ²Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen beiliegen.

§ 5A – WAHL DER GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION

(1) ¹Die Gleichstellungskommission besteht aus acht Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Je eine Hochschullehrerin und ein Hochschullehrer,
2. je eine akademische Mitarbeiterin und ein akademischer Mitarbeiter,
3. je eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
4. je eine Studentin und ein Student.

²Für jedes Mitglied wird mindestens eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt nach Gruppen und Geschlechtern getrennt.

(3) §§ 22 und 23 finden entsprechende Anwendung.

(4) ¹Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sein. ²Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der oder des Vorgeschlagenen beiliegen.

§ 6 – WAHL ZUR GRUPPENVERTRETUNG

(1) Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählen jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus ihrer Gruppe zu deren Sprecherin oder Sprecher.

(2) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben das aktive und passive Wahlrecht für die jeweilige Gruppe.

(3) ¹Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Mitgliedern der jeweiligen Gruppe unterzeichnet sein. ²Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidierenden beiliegen.

(4) Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses finden die §§ 22 und 23 entsprechende Anwendung.

§ 7 – VERBINDUNG DER WAHLEN

Die Wahlen

1. zum Senat,
2. zu den Fachbereichsräten,
3. zur Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen,
4. zur Gruppenvertretung,
5. der Mitglieder der Gleichstellungskommission und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
6. der Mitglieder der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte und

7. zur Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und deren Stellvertretung

werden als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt und finden jeweils im Sommersemester vor Ablauf der Amtszeit statt.

§ 8 – WAHLVORSTAND

- (1) ¹Die Wahl wird durch einen vom Präsidium bestellten Wahlvorstand vorbereitet und geleitet. ²Dem Wahlvorstand gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter der an der Hochschule vorhandenen Mitgliedergruppen an. ³Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.
- (2) ¹Die in den Wahlvorstand Berufenen können die Übernahme des Amtes nur aus triftigen Gründen ablehnen. ²Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das Präsidium.
- (3) Der Wahlvorstand wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten zur konstituierenden Sitzung einberufen.
- (4) ¹Der Wahlvorstand wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Er gibt danach die Namen seiner Mitglieder, zusammen mit seiner Anschrift, unverzüglich in geeigneter Weise, durch Aushang und im Internet, der Hochschulöffentlichkeit bekannt.
- (5) ¹Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. ²Hierbei wird er durch die Hochschulverwaltung unterstützt. ³Er beschließt über die Einzelheiten der Durchführung der Wahlen. ⁴Er ist insbesondere zuständig für
1. die Festlegung des Wahltermins,
 2. die Bestimmung der Wahllokale und deren Öffnungszeiten,
 3. den Erlass des Wahlausschreibens,
 4. die Aufstellung der Wählerverzeichnisse,
 5. die Zulassung der Wahlvorschläge und die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung,
 6. die Feststellung der Wahlergebnisse.
- (6) ¹Die Sitzungen des Wahlvorstands sind öffentlich. ²Die Sitzungen des Wahlvorstands werden von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen und geleitet. ³In den Einladungsschreiben werden die Gegenstände der Tagesordnung angegeben. ⁴Zu den Sitzungen wird in der Regel mit einer Frist von sieben Tagen geladen. ⁵Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. ⁶Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (8) Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Hochschulverwaltung nimmt an den Sitzungen des Wahlvorstands teil und fertigt Niederschriften an.

§ 9 – SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

¹Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. ²Sie enthält Angaben über

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. den Gegenstand der Beratung,
3. Beratungsergebnisse und Beschlussfassungen.

³Sie ist von der oder dem Vorsitzenden oder von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlvorstands zu unterzeichnen.

§ 10 – UNTERSTÜTZUNG DES WAHLVORSTANDS

(1) ¹Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahl insbesondere zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer hinzuziehen und Aufgaben delegieren. ²Dies geschieht in Abstimmung mit den Bereichen der Hochschule z.B. Fachbereichen, die den Wahlvorstand bei der Besetzung der Wahllokale unterstützen. ³§ 10 Abs. 1 HG NRW gilt entsprechend. ⁴Zur Weisung ist nur der Wahlvorstand berechtigt.

(2) Die Hochschulverwaltung hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 – AUFSTELLUNG DES WÄHLERVERZEICHNISSES

(1) ¹Der Wahlvorstand stellt für die einzelnen Wahlen ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf (Wählerverzeichnis). ²Das Wählerverzeichnis ist jeweils nach Gruppen sowie bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten zusätzlich nach Fachbereichen zu gliedern. ³Der Wahlvorstand hat das Wählerverzeichnis bis zum Abschluss der Stimmabgabe laufend zu berichtigen.

(2) ¹Das Wählerverzeichnis ist zusammen mit dem Text der Wahlordnung vom Tage der Bekanntgabe des Wahlausschreibens an bis zum Abschluss der Stimmabgabe in einem vom Wahlvorstand zu benennenden Raum zur Einsichtnahme auszulegen. ²Innerhalb einer Woche nach Auslegung des Wählerverzeichnisses können Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses schriftlich oder zu Protokoll des Wahlvorstands bei dem Wahlvorstand Einspruch einlegen. ³Die Entscheidung des Wahlvorstands ist der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer unverzüglich, spätestens jedoch am Tag vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen. ⁴Richtet sich der Einspruch gegen eine Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. ⁵Die Entscheidung des Wahlvorstands über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin oder den Einspruchsführer erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe. ⁶Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

(3) ¹Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. ²Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten können im Wählerverzeichnis vom Wahlvorstand noch während der Stimmabgabe berichtet werden.

§ 12 – WAHLAUSSCHREIBEN

(1) ¹Der Wahlvorstand erlässt ein Wahlausschreiben, das spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag veröffentlicht wird. ²Das Wahlausschreiben ist von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertre-

terin oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen. ³Das Wahlausschreiben ist am Tag des Erlasses in geeigneter Weise, durch Aushang und im Internet, der Hochschulöffentlichkeit bekannt zu machen und muss vom Tag seines Erlasses an bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen und zugreifbar sein. ⁴Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. den Hinweis auf die Notwendigkeit der Eintragung in das Wählerverzeichnis als Voraussetzung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit,
3. die Zahl der für die einzelnen Organe zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen,
4. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und in die Wahlordnung,
5. die geltenden Wahlgrundsätze, insbesondere erläuternde Hinweise zu §§ 17, 22 und 23,
6. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen; die Form und die Fristen für diese Einsprüche,
7. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
8. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, deren Bezugsstelle anzugeben ist, innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens, Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
9. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl des betreffenden Organs nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
10. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu je einem Organ unterzeichnen darf,
11. den Hinweis, dass eine geschlechterparitätische Besetzung bei den Wahlvorschlägen berücksichtigt werden soll (§ 11c HG NRW, § 12 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz),
12. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
13. den Hinweis, dass die Wahlvorschläge in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben werden,
14. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
15. die Regelung für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
16. den Ort und die Zeit, wann das Wahlergebnis festgestellt wird,
17. den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von einer Woche nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen berichtigt werden kann,
18. den Hinweis auf die Bekanntmachung der Wahlergebnisse, sowie die Frist und Form für die Anfechtung der Wahlergebnisse.

§ 13 – WAHLVORSCHLÄGE

(1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahlen der einzelnen Organe und getrennt nach Gruppen innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand oder den von ihm benannten Stellen einzureichen.

(2) Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Organ zustehen.

(3) ¹Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. ²Ist ein Wahlvorschlag von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. ³Jede oder jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. ⁴Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Vorschläge unterzeichnet, zählt nur die Unterschrift auf dem zuerst eingegangenen geltenden Wahlvorschlag. ⁵Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.

(4) ¹Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. ²Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. ³Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. ⁴In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen.

(5) Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

§ 14 – INHALT DER WAHLVORSCHLÄGE

(1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
2. die Gruppe, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
3. die Bewerberinnen und Bewerber mit
 - a) Name, Vorname,
 - b) Angaben über den Bereich der Hochschule (z.B. Fachbereich), in dem die Bewerberin oder der Bewerber tätig ist, sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerberin oder des Bewerbers,
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen,
5. die Erklärung einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.

(2) ¹Soweit in dieser Wahlordnung keine andere Regelung getroffen worden ist, muss für die Wahl zum Senat jeder Wahlvorschlag aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung von mindestens drei Wahlberechtigten und aus der Gruppe der Studierenden von mindestens zehn Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. ²Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der oder des Vorschlagenden beiliegen.

(3) ¹Soweit in dieser Wahlordnung keine andere Regelung getroffen worden ist, muss für die Wahl zum Fachbereichsrat jeder Wahlvorschlag aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung von mindestens zwei Wahlberechtigten und aus der Gruppe der Studierenden von mindestens sieben Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. ²Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der oder des Vorschlagenden beiliegen.

(4) ¹Die Namen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag in Druckschrift aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. ²Die Wahlvorschläge sind auf Vordrucken abzugeben, die der Wahlvorstand ausgibt. ³Den Unterschriften sind Namen und Vornamen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in Druckschrift beizufügen.

(5) ¹Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche der Unterzeichnerinnen oder welcher der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. ²Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt diejenige Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.

(6) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

§ 15 – BEHANDLUNG UND BEZEICHNUNG DER WAHLVORSCHLÄGE

(1) ¹Die im Wahlausschreiben näher bezeichneten Personen und Stellen nehmen die Wahlvorschläge entgegen. ²Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. ³Gültige Wahlvorschläge der Gruppen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern zu versehen. ⁴Bei berechtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlags maßgebend. ⁵Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

(2) ¹Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. ²Werden Mängel oder Ungültigkeit festgestellt, regt der Wahlvorstand unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel oder die Einreichung eines ordnungsgemäßen neuen Wahlvorschlags an. ³Die Frist für die Vorlage berechtigter oder die Einreichung eines ordnungsgemäßen neuen Wahlvorschlags beträgt eine Woche nach Ende der Einreichungsfrist. ⁴Mängelrüge und Anregung sollen gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden ausgesprochen werden.

§ 16 – NACHFRIST FÜR DAS EINREICHEN VON WAHLVORSCHLÄGEN

(1) ¹Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe eingegangen, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, für welche Wahl und für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. ²Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benennen, als dieser Gruppe in dem Organ zustehen. ³Der Wahlvorstand fordert unter Hinweis, dass von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze nicht anderweitig besetzt werden (§ 3 Abs. 4) zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von einer Woche auf. ⁴§ 14 gilt entsprechend.

(2) Geht innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder benennen die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerbende, als dieser Gruppe in dem Organ zustehen, gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich unter Hinweis, dass von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze nicht anderweitig besetzt werden (§ 3 Abs. 4), bekannt.

§ 17 – WAHLSYSTEM

- (1) Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Organe nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.
- (2) ¹Die personalisierte Verhältniswahl wird auf Grund von Listen durchgeführt. ²Sie findet statt, wenn je Wahl und Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.
- (3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn je Wahl und Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist.

§ 18 – WAHLBEKANNTMACHUNG

¹Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Stimmabgabe, erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Wahlvorstand. ²Diese enthält:

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahltag oder die Wahltage, die Wahlräume und die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
2. die Regelung für die Stimmabgabe,
3. die zugelassenen Wahlvorschläge einschließlich der Bezeichnung verbundener Wahlvorschläge.

§ 19 – AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.
- (2) Die Stimmabgabe soll spätestens fünf Wochen nach Ablauf der Ausschlussfrist zur Abgabe der Wahlvorschläge erfolgen.
- (3) ¹Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. ²Für die einzelnen Wahlen und Gruppen werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet.
- (4) ¹Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlvorstand aufgeführt. ²Innerhalb eines Wahlvorschlags werden die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge aufgeführt, die sich aus dem Wahlvorschlag ergibt. ³Der Stimmzettel enthält einen Hinweis auf das jeweils anzuwendende Wahlverfahren im Sinne von §§ 17, 22, 23. ⁴Das Kennwort der Liste ist gegebenenfalls als Zusatz aufzuführen.
- (5) ¹Bei der Verhältniswahl hat jede oder jeder Wahlberechtigte für jede Wahl nur eine Stimme. ²Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, dass nur eine Bewerberin oder ein Bewerber angekreuzt werden kann. ³Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zu Gunsten der gesamten Liste gezählt wird.
- (6) ¹Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe hat die oder der Wahlberechtigte jeweils so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. ²Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen oder Bewerber höchstens anzukreuzen sind.
- (7) Jede und jeder Wahlberechtigte hat ihre oder seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.

(8) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel:

1. die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
2. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
3. die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
4. auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als der oder dem Wahlberechtigten bei der jeweiligen Wahl zustehen.

§ 20 – WAHLHANDLUNG

(1) ¹Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ³Vor dem Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand sicherzustellen, dass die Wahlurnen leer sind und hat sie zu verschließen. ⁴Die Verwendung getrennter Wahlurnen für die einzelnen Wahlen und Gruppen ist zulässig.

(2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer anwesend sein.

(3) ¹Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. ²Die oder der Wahlberechtigte hat ihre oder seine Identität vor Einwurf des Stimmzettels in die Urnen durch Vorlage eines amtlichen Dokumentes nachzuweisen. ³Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. ⁴Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus.

(4) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat die Wahlhelferin oder der Wahlhelfer für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. ²Bei Wiedereröffnung der Wahl hat sich die Wahlhelferin oder der Wahlhelfer davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(5) ¹Der Wahlvorstand stellt sicher, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe sicher und verschlossen aufbewahrt werden. ²Der Wahlvorstand veranlasst, dass die Wahlurnen zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden.

(6) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge, – ausgenommen der wahldienende Aushänge des Wahlvorstands – noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.

§ 21 – BRIEFWAHL

(1) ¹Jede oder jeder Wahlberechtigte kann schriftlich wählen, wenn sie oder er dies spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bei dem Wahlvorstand beantragt. ²In diesem Fall hat der Wahlvorstand auf Verlangen der Wählerin oder des Wählers Stimmzettel, Wahlumschläge und einen Wahlschein für die eidesstattliche Versicherung, dass die oder der Wahlberechtigte die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe, sowie einen freigemachten Wahlbriefumschlag, der die Anschrift der oder des Wahlberechtigten trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. ³Weiteres ist dem Wahlausschreiben zu entnehmen.

(2) ¹Der Wahlvorstand vermerkt im Wählerverzeichnis die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten als Briefwählerin oder Briefwähler. ²Die Stimmabgabe einer Briefwählerin oder eines Briefwählers in einem Wahllokal ist nur unter Abgabe des Wahlscheins möglich.

(3) ¹Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet persönlich ihre/n oder seine/n Stimmzettel, legt die oder den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt ihn. ²Sie oder er unterschreibt die eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und des Tages und steckt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen durch die Post an den Wahlvorstand oder gibt ihn bei dem Wahlvorstand ab. ³Der Wahlbrief muss bis zum Ende der Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingehen.

(4) ¹Der Wahlvorstand vermerkt auf dem eingegangenen Wahlbrief den Tag des Eingangs, am Wahltag oder den Wahltagen auch die Uhrzeit. ²Er sammelt die Wahlbriefe und hält sie unter Verschluss.

(5) Der Wahlvorstand hat sicherzustellen, dass ihm alle bis zum Ende der Stimmabgabe bei der Poststelle eingegangenen Wahlbriefe zugeleitet werden.

(6) ¹Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet ein Mitglied des Wahlvorstands die Wahlbriefe einzeln. ²Anhand des Wahlscheins wird die Berechtigung zur Stimmabgabe im Wählerverzeichnis überprüft. ³Ist der Name gefunden, und gibt weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlass, wird die Stimmabgabe in dem Wählerverzeichnis vermerkt und der Wahlumschlag ungeöffnet in die betreffende Wahlurne gelegt.

(7) ¹Werden aus der Mitte des Wahlvorstands Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe erhoben, entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. ²Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn:

1. Die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
2. der Wahlbrief keinen gültigen mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung versehenen Wahlschein enthält,
3. die Stimmzettel nicht in dem dafür vorgesehenen Wahlumschlag enthalten sind,
4. sowohl der Wahlbrief als auch die Wahlumschläge unverschlossen sind.

(8) ¹Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in einer Wahlniederschrift zu vermerken. ²Sie sind zu nummerieren und auszusondern, mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und der Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.

(9) ¹Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Wahlvorstand entgegengenommen und mit dem Vermerk über den Eingang versehen. ²Diese Wahlbriefe werden ungeöffnet aufbewahrt bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

§ 22 – ERMITTLUNG DER GEWÄHLTEN VERTRETERINNEN UND VERTRETER BEI VERHÄLTNISSWAHL

(1) ¹War nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählen, werden die Sitze nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt (Anzahl der Stimmen einer Liste x Anzahl der Sitze im Gremium : Gesamtzahl der Stimmen aller Listen). ²Jede Wahlliste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ³Die Sitze, die nun noch nicht vergeben sind, werden auf die Wahllisten verteilt, deren Brüche am größten sind. ⁴Bei gleichen Brüchen entscheidet das Los (nähere Einzelheiten siehe Anhang).

(2) Enthält eine Liste mehr als 50% der Stimmen aber entsprechend der Verteilung nach Abs. 1 nicht auch die Mehrheit der Sitze, so findet kein Ausgleich statt.

(3) Für die Verteilung der Sitze innerhalb der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden zunächst § 3 Abs. 2 und dann die Vorschriften dieses Paragraphen entsprechende Anwendung.

(4) Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen oder Bewerber als ihr Sitze zustehen, so bleiben die freien Sitze unbesetzt.

(5) Bei Listenverbindungen gelten für die Verteilung der Sitze auf die verbundenen Listen die oben genannten Abs. entsprechend.

(6) ¹Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen. ²Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmzahl und bei Bewerberinnen und Bewerbern, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. ³Gewählt sind so viele Bewerberinnen und Bewerber in der nach S. 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe Sitze zustehen.

§ 23 – ERMITTLUNG DER GEWÄHLTEN VERTRETERINNEN UND VERTRETER BEI MEHRHEITSWAHL

(1) ¹Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Zahl der gültigen Stimmen gewählt. ²Reicht die Sitzzahl bei gleicher Stimmzahl nicht aus, entscheidet die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag. ³Stehen noch Sitze für Bewerberinnen oder Bewerber zur Verfügung, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag maßgebend für ihre Wahl.

(2) Für die Verteilung der Sitze innerhalb der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden zunächst § 3 Abs. 2 und dann die Vorschriften dieses Paragraphen entsprechende Anwendung.

§ 24 – FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

(1) Unverzüglich, spätestens am dritten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe, nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) ¹Nach Öffnung der Wahlurnen prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit der Stimmzettel. ²Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, beschließt die oder der Vorsitzende und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter des Wahlvorstands. ³Der Beschluss wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. ⁴Ungültige Stimmzettel sind von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(3) ¹Der Wahlvorstand zählt im Falle der Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste die auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenden gültigen Stimmen zusammen. ²Bei Listenverbindungen sind auch die auf die jeweils verbundenen Listen insgesamt entfallenden Stimmen zusammen zu zählen.

(4) Der Wahlvorstand zählt im Falle der Mehrheitswahl die auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen zusammen.

§ 25 – WAHLERGEBNIS

(1) ¹Nach Feststellung des Wahlergebnisses gibt der Wahlvorstand unverzüglich das Wahlergebnis bekannt. ²Das Wahlergebnis ist von der oder dem Vorsitzenden oder von ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihrem/seinem Stellvertreter zu unterschreiben. ³Die Bekanntgabe wird für die Dauer von zwei Wochen in geeigneter Weise, durch Aushang und im Internet, veröffentlicht.

(2) Das Wahlergebnis muss getrennt nach Wahlen und Gruppen enthalten:

1. die Zahl derer, die an der Wahl teilgenommen haben,
2. die Anzahl der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmzettel,
3. im Falle der Listenwahl die Zahl der auf jede Liste entfallenden gültigen Stimmen einschließlich der bei den Listenverbindungen auf die beteiligten Listen entfallenden gültigen Stimmen,
4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listen und Listenverbindungen,
5. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenden gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf den einzelnen Listen,
6. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
7. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber und der Vertreterinnen und Vertreter.

(3) Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in einer gesonderten Niederschrift zu vermerken.

§ 26 – BENACHRICHTIGUNG UND BEKANNTGABE DER GEWÄHLTEN BEWERBERINNEN UND BEWERBER

Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die gewählten Bewerberinnen und Bewerber.

§ 27 – AMTSANTRITT

Der Amtsantritt von

1. Senat,
2. Fachbereichsräten,
3. Gruppenvertretung,
4. der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen,
5. der Mitglieder der Gleichstellungskommission und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern,
6. der Mitglieder der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte sowie
7. der Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und deren Stellvertretung

erfolgt in der Regel zum ersten September eines Wahljahres.

§ 28 – NACHRÜCKVERFAHREN UND ERGÄNZUNGSWAHL

(1) ¹Verliert ein Mitglied das Mitgliedsrecht in der Gruppe, für die es gewählt worden ist oder scheidet das Mitglied aus anderen Gründen aus dem Gremium aus, fällt der freiwerdende Sitz für den Rest der Amtszeit jeweils der oder dem nächstplatzierten, bisher nicht berücksichtigten Ersatzbewerberin

oder Ersatzbewerber der betreffenden Liste zu. ²Ist die Liste, der das ausscheidende Mitglied angehört, erschöpft, so bleibt der freie Sitz unbesetzt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Listenverbindungen.

(3) Soweit die ausgeschiedenen Mitglieder im Wege der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt wurden, treten die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber derselben Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Zahl der gültigen Stimmen als Ersatzmitglieder ein.

(4) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Wahlperiode eines der Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzbewerberin oder kein Ersatzbewerber mehr nachrücken kann und – mit Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer – die verbleibende Amtszeit mindestens sechs Monate beträgt.

(5) Für Ergänzungswahlen gelten die in dieser Wahlordnung getroffenen Regelungen entsprechend.

TEIL II

WAHL UND ABWAHL DER MITGLIEDER DES PRÄSIDIUMS

§ 29 – WAHL DER HAUPTBERUFLICHEN MITGLIEDER DES PRÄSIDIUMS

(1) ¹Die Wahlen der Mitglieder des Präsidiums werden durch eine Findungskommission vorbereitet. ²Die zu besetzende Stelle der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums ist vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. ³Die Ausschreibungspflicht gilt auch, wenn ein amtierendes Präsidiumsmitglied seine erneute Kandidatur bekannt gegeben hat. ⁴Die Findungskommission beschließt im Benehmen mit dem Hochschulrat und dem Senat den Ausschreibungstext und die Leitlinien des Fragenkatalogs für das Auswahlgespräch. ⁵Das Nähere zur Findungskommission bestimmt § 16 GO HSD sowie die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Hochschule Düsseldorf in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Hochschulwahlversammlung gewählt. ²Das Nähere zur Hochschulwahlversammlung bestimmt § 17 GO HSD sowie die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Hochschule Düsseldorf in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Gewählt ist, wer die doppelte Mehrheit nach § 17 Abs. 1 S. 1 HG NRW auf sich vereinigt. ²Demnach ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung erhält und darüber hinaus die absolute Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats sowie der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats auf sich vereinigt. ³Falls die geforderte doppelte Mehrheit nicht zustande kommt, ist das jeweilige Mitglied des Präsidiums nicht gewählt. ⁴In diesem Fall gibt die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung das Verfahren unverzüglich an die Findungskommission zurück und bittet um einen neuen Vorschlag bzw. um neue Vorschläge.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn zwei Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl stehen.

(5) Bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist die oder der Gewählte mit der Bestätigung des Wahlergebnisses durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung designierte Präsidentin oder designierter Präsident.

(6) ¹Für die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend. ²Hier erfolgt die Wahl zusätzlich im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten. ³Vor der Wahl muss die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung feststellen, dass der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der designierten Präsidentin oder dem designierten Präsidenten ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. ⁴Die Wahl ist zu vertagen, wenn das Benehmen nicht hergestellt wurde. ⁵Die Präsidentin oder der Präsident oder die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident gibt den für die Ausschreibung maßgeblichen Aufgabenbereich der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Wirtschafts- und Personalverwaltung vor und kann an den Bewerbungsgesprächen sowie den beratenden Teilen der Sitzungen der Findungskommission mit beratender Stimme teilnehmen. ⁶Das Recht der Findungskommission, eine interne Beratung zu beschließen, bleibt unberührt. ⁷Die Präsidentin oder der Präsident oder die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident kann auf eine Stellungnahme schriftlich verzichten.

(7) ¹Für die Wahl weiterer hauptberuflicher Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend. ²Hier erfolgt die Wahl auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten. ³Sie oder er legt der Findungskommission einen Vorschlag oder mehrere Vorschläge für die zu besetzende Stelle vor. ⁴Sie oder er gibt den für die Ausschreibung maßgeblichen Aufgabenbereich des zu bestellenden Präsidiumsmitglieds vor und kann an Bewerbungsgesprächen sowie den beratenden Teilen der Sitzungen der Findungskommission mit beratender Stimme teilnehmen. ⁵Das Recht der Findungskommission, eine interne Beratung zu beschließen, bleibt unberührt. ⁶Die Findungskommission prüft in diesem Fall, ob die vorgeschlagenen Bewerberinnen und/oder Bewerber das festgelegte Anforderungsprofil für das jeweilige Amt erfüllen. ⁷Ergibt die Prüfung der Findungskommission, dass das erforderliche Anforderungsprofil bei sämtlichen Vorschlägen nicht erfüllt ist, wird die Präsidentin oder der Präsident oder die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident von der Findungskommission aufgefordert, erneut von ihrem oder seinem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen.

§ 30 – WAHL DER NICHTHAUPTBERUFLICHEN MITGLIEDER DES PRÄSIDIUMS

(1) ¹Die Wahlen der nichthauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums werden durch eine Findungskommission vorbereitet. ²Im Übrigen gilt § 29 Abs. 1 S. 5, Abs. 2-4 entsprechend.

(2) ¹Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten. ²Sie oder er kann der Findungskommission einen Vorschlag oder mehrere Vorschläge für die zu besetzende Stelle vorlegen. ³Die Findungskommission prüft in diesem Fall, ob die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber das festgelegte Anforderungsprofil für das jeweilige Amt erfüllen. ⁴Sie oder er gibt den für die Ausschreibung maßgeblichen Aufgabenbereich des zu bestellenden Präsidiumsmitgliedes vor und kann an den Bewerbungsgesprächen sowie den beratenden Teilen der Sitzungen der Findungskommission mit beratender Stimme teilnehmen. ⁵Das Recht der Findungskommission, eine interne Beratung zu beschließen, bleibt unberührt. ⁶Das Vorschlagsrecht kann sich auch in einer internen Ausschreibung erschöpfen. ⁷Für die interne Ausschreibung gilt § 29 Abs. 1 S. 4 und 5 entsprechend. ⁸Die Vorlage der Vorschläge an die Hochschulwahlversammlung bedarf im Falle der internen Ausschreibung der vorherigen Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten oder der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten. ⁹Im Übrigen gilt § 16 Abs. 2 S. 7 GO HSD entsprechend.

§ 31 – ABWAHL DER MITGLIEDER DES PRÄSIDIUMS

- (1) ¹Die Abwahl der Mitglieder des Präsidiums bestimmt sich nach § 17 Abs. 3 GO HSD und § 17 Abs. 4 HG NRW. ²Unabhängig hiervon kann die Hochschulwahlversammlung jedes Mitglied des Präsidiums abwählen. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Hochschule Düsseldorf in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das betroffene Präsidiumsmitglied ist anzuhören.
- (3) ¹Mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Präsidiums beendet. ²Abgewählte Mitglieder des Präsidiums erhalten unverzüglich eine Benachrichtigung über die erfolgte Abwahl. ³Eine Wiederwahl ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- (4) Die Neuwahl erfolgt entsprechend §§ 29, 30.

§ 32 – ABSTIMMUNGSVERFAHREN UND BENACHRICHTIGUNG BEI DER WAHL UND ABWAHL DER MITGLIEDER DES PRÄSIDIUMS

- (1) ¹Bei der Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des Präsidiums werden für die beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung unterschiedliche Stimmzettel verwendet, um die Stimmgewichtung gemäß § 17 Abs. 1 S. 5 GO HSD vornehmen zu können. ²Die Stimmzettel enthalten den dafür jeweils anzuwendenden Gewichtungsfaktor.
- (2) ¹Die Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt in geheimer Abstimmung. ²Jedes der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung kann in dem jeweiligen Wahlgang für jedes zu wählende oder abzuwählende Mitglied des Präsidiums eine Stimme abgeben. ³Eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Stimmbotschaft ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Gewählte Mitglieder des Präsidiums erhalten unverzüglich eine Benachrichtigung über die erfolgte Wahl. ²Das Ministerium ernennt oder bestellt die hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums. ³Die Präsidentin oder der Präsident ernennt oder bestellt die sonstigen Präsidiumsmitglieder. ⁴Die Amtszeit richtet sich nach § 4 Abs. 4 und 5 GO HSD.

TEIL III

WAHL DER MITGLIEDER DER STELLE ZUR VERTRETUNG DER BELANGE STUDENTISCHER HILFSKRÄFTE UND DER VERTRETUNG DER BELANGE VON STUDIERENDEN MIT BEHINDERUNG ODER CHRONISCHER ERKRANKUNG UND DEREN STELLVERTRETUNG

§ 33 – WAHL DER MITGLIEDER DER STELLE ZUR VERTRETUNG DER BELANGE STUDENTISCHER HILFSKRÄFTE

(1) ¹Die Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte besteht entsprechend § 19 Abs. 1 GO HSD aus fünf Mitgliedern. ²Die Studierenden wählen auf Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft die Mitglieder der Stelle. ³Wählbar sind alle wahlberechtigten Studierenden.

(2) ¹Die Wahl wird als verbundene Wahl nach § 7 durchgeführt sowie durch den Wahlvorstand entsprechend § 8 vorbereitet und geleitet. ²Im Übrigen finden die Regelungen dieser Wahlordnung entsprechende Anwendung.

(3) ¹Wahlvorschläge werden entsprechend der Satzung der Studierendenschaft eingebracht. ²Die Wahlvorschläge müssen Angaben nach § 14 Abs. 1 Ziff. 1, 3, 5, Abs. 4, 5 enthalten und sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens bei dem Wahlvorstand oder den von ihm benannten Stellen einzureichen. ³Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidierenden beiliegen.

(4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die gewählten Mitglieder. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

§ 34 – WAHL DER VERTRETUNG DER BELANGE VON STUDIERENDEN MIT BEHINDERUNG ODER CHRONISCHER ERKRANKUNG UND DEREN STELLVERTRETUNG

(1) ¹Die Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung besteht aus der oder dem Beauftragten und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. ²Die Wahl der oder des Beauftragten erfolgt auf Vorschlag einer Auswahlkommission. ³Die Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter soll auf Vorschlag der oder des Beauftragten bzw. der oder des designierten Beauftragten erfolgen.

(2) ¹Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der Beauftragten/des Beauftragten wirkt der Wahlvorstand auf die Bildung einer Auswahlkommission gemäß § 20 Abs. 1 S. 2, 3 GO HSD hin. ²Die Auswahlkommission hat bis zu einem vom Wahlvorstand zu bestimmenden Zeitpunkt beim Wahlvorstand einen Wahlvorschlag einzureichen. ³Der Inhalt des Wahlvorschlags bestimmt sich nach § 14 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 5, Abs. 4-5. ⁴Darüber hinaus muss dieser Wahlvorschlag neben den von der Auswahlkommission vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten für die Funktion als Beauftragte oder Beauftragter die von diesen jeweils vorgeschlagenen Stellvertreterinnen und Stellvertreter enthalten. ⁵Die Kandidatinnen und Kandidaten können dieselben Personen als Stellvertretung vorschlagen.

(3) ¹Alle Hochschulangehörigen haben das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung. ²Wählbar zu der oder dem Beauftragten und zu der Stellvertretung sind die Hochschulangehörigen, die der Gruppe der Mitglieder nach § 20 Abs. 1 S. 1 GO HSD angehören.

(4) ¹Die Wahl wird als verbundene Wahl nach § 7 durchgeführt sowie durch den Wahlvorstand entsprechend § 8 vorbereitet und geleitet. ²Im Übrigen finden die Regelungen dieser Wahlordnung entsprechende Anwendung.

(5) ¹Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die gewählte Beauftragte oder den gewählten Beauftragten sowie die gewählten Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter. ²Die Amtszeit beträgt vier Jahre, bei Studierenden zwei Jahre.

TEIL IV MITGLIEDERINITIATIVE

§ 35 – MITGLIEDERINITIATIVE DER HOCHSCHULE

- (1) Mitglieder der Hochschule Düsseldorf können entsprechend § 21 GO HSD beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Hochschule gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet.
- (2) ¹Der Antrag muss schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. ²Das Präsidium hat unverzüglich den Wahlvorstand schriftlich über die Antragstellung zu informieren.
- (3) ¹Der Antrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. ²Zuständig für die Ermittlung, ob in derselben Angelegenheit bereits ein Antrag gestellt wurde, ist der Wahlvorstand.
- (4) ¹Der Antrag muss
1. ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten,
 2. bis zu drei Mitglieder der Hochschule benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten und
 3. von mindestens 4% der Mitglieder der Hochschule oder von mindestens 3% der Gruppe der Studierenden oder einem Viertel der nicht studentischen Mitglieder der Hochschule Düsseldorf unterzeichnet sein.

²Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. ³Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift oder Matrikelnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. ⁴Die Angaben werden von der Hochschule geprüft; zuständig ist der Wahlvorstand.

- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben sind alle Organisationseinheiten, Gremien und Organe der Hochschule gegenüber dem Wahlvorstand auskunftspflichtig.

§ 36 – MITGLIEDERINITIATIVE DES FACHBEREICHS

- (1) Mitglieder eines Fachbereichs können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ des Fachbereichs oder der Studienbeirat des Fachbereichs gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet oder der Studienbeirat eine Empfehlung abgibt.
- (2) ¹Der Antrag muss schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan des betreffenden Fachbereichs eingereicht werden. ²Die Dekanin oder der Dekan hat unverzüglich den Wahlvorstand schriftlich über die Antragstellung zu informieren.
- (3) ¹Der Antrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. ²Zuständig für die Ermittlung, ob in derselben Angelegenheit bereits ein Antrag gestellt wurde, ist der Wahlvorstand.

(4) ¹Der Antrag muss

1. ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten,
2. bis zu drei Mitglieder der Hochschule benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten und
3. von mindestens 4% der Mitglieder des Fachbereichs oder von mindestens 3% der Gruppe der Studierenden oder einem Viertel der nicht studentischen Mitglieder des Fachbereichs unterzeichnet sein.

²Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. ³Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift oder Matrikelnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. ⁴Die Angaben werden von der Hochschule geprüft; zuständig ist der Wahlvorstand.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben sind alle Organisationseinheiten, Gremien und Organe der Hochschule gegenüber dem Wahlvorstand auskunftspflichtig.

TEIL V

AUFBEWAHRUNG DER WAHLUNTERLAGEN, PRÜFUNG DER WAHLEN UND WAHLWERBUNG

§ 37 – AUFBEWAHRUNG DER WAHLUNTERLAGEN

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) werden mindestens bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl aufbewahrt.

§ 36 – WAHLPRÜFUNG

(1) Über die Gültigkeit der oben genannten Wahlen entscheidet der nach § 8 gewählte Wahlvorstand endgültig.

(2) ¹Jede und jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahlen Einspruch erheben. ²Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er nicht offensichtlich unbegründet ist oder wenn auf Grund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung oder das Wahlergebnis nicht ausgeschlossen werden können.

(3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung oder das Wahlergebnis ausgewirkt hat.

§ 39 – WAHLWERBUNG

(1) Für die Wahlwerbung einzelner Listen oder Kandidatinnen und Kandidaten dürfen keine Gestaltungselemente, Logos und E-Mail-Verteiler der Hochschule Düsseldorf verwendet werden.

(2) ¹Die Wahlwerbung einzelner Kandidatinnen und Kandidaten oder Listen auf den Intranet-Seiten und Internet-Seiten der Hochschule Düsseldorf ist grundsätzlich unzulässig. ²Der Wahlvorstand kann in einem von ihm zu bestimmenden Rahmen eine moderierte Internetplattform auf den Seiten der Hochschule Düsseldorf zum Zwecke der Wahlwerbung einrichten. ³Diese muss für alle Kandidatinnen und Kandidaten sowie Listen gleichermaßen zugänglich sein.

(3) In Einzelfällen entscheidet der Wahlvorstand.

TEIL VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 40 – IN-KRAFT-TRETEN

¹Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 19.01.2010 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilungen Nr. 226) in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.03.2012 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilungen Nr. 291) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Düsseldorf vom 26.01.2016.

Düsseldorf, den 05.02.2016



Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitte Grass

ANHANG

ZU § 22

Die Verteilung der Sitze und das Zufallen freier Sitze erfolgen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Anzahl der Stimmen einer Liste X Anzahl der freien Sitze im Gremium : Gesamtzahl der Stimmen aller Listen) und folgendem Beispiel:

Sechs Listen einer Gruppe bewerben sich auf elf Sitze. Die 1100 Stimmen verteilen sich wie folgt:
349:348:52:51:50:250

Verteilung nach Hare-Niemeyer:

Liste	1	2	3	4	5	6	Summe
Stimmen	349	348	52	51	50	250	1100
Anteile	3,49	3,48	0,52	0,51	0,50	2,50	11
Ganze Zahl	3	3	0	0	0	2	8
Rest	0,49	0,48	0,52	0,51	0,50*	0,50	3 (* = Los Liste 5)
Sitze	3	3	1	1	1	2	11